

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHRÖCKEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 01.02.2024

1. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

FRIEDHOFSGEBÜHRENVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schröcken vom 12.04.2007 wird gemäß § 16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 42 - 51 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., und der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuhoben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Schröcken.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofs mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdigungsgebühren und Aufbahrungsgebühren.

(2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden die 1. Periode einer Ruhezeit (15 Jahre) vorgeschrieben.

(2) Die 1. Periode beginnt mit der ersten Belegung einer Grabstätte.

(3) Die Grabstättengebühren werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühr wird für die Verlängerung des Benützungsrechtes nach der 1. Periode (15 Jahre) eingehoben. Das Benützungsrecht wird dabei um 10 Jahre bzw. bis zum Ablauf der Mindestruhezeit nach der Vornahme einer Bestattung verlängert.

(2) Das Benützungsrecht an Sondergräbern kann um 10 Jahre verlängert werden, wenn darum angesucht wird und wenn Ehegatten oder direkte Nachkommen der im Sondergrab Beerdigten in der Gemeinde Schoppernau wohnhaft sind. Sollte ein dringender Gräberbedarf vorhanden sein, kann die Friedhofsverwaltung eine Verlängerung des Benützungsrechtes ablehnen. Für Reihengräber besteht kein Anspruch auf Verlängerung.

(3) Die Verlängerungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren sind Gebühren für die Bestattung einer Leiche bzw. Beisetzung einer Urne (Öffnen und Schließen der Grabstätte, Beistellung der für die Vornahme der Bestattung erforderlichen Einrichtungen).

(2) Die Bestattungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

(1) Für die Benützung der Leichenhalle ist pro angefangenem Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Aufbahrungsgebühr entfällt für Personen, die in Schoppernau ihren Hauptwohnsitz hatten.

(3) Die Aufbahrungsgebühren werden durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 8

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40 Abs. 1 lit. b des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 9

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 10

Gebühreenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) und die Aufbahrungsgebühr (§ 7) schuldet derjenige, der nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft, mit welchem Zeitpunkt alle bisherigen Vorschriften ihre Gültigkeit verlieren.

Der Bürgermeister:

S t e p h a n S c h w a r z m a n n